



Zahl: 640-4/A/6105/2025  
Schwaz, den 30.04.2025

Betreff: Archengasse/Swarovskistraße – Kanalsanierungen „Schlauch-Lining“  
– Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Stefan Oberlinninger – 0664/964 56 25  
Bauführer:

## **VERORDNUNG**

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Archengasse und in der Swarovskistraße durch die Firma Swietelsky-Faber Kanalsanierung GmbH, Haidfeldstraße 44, 4060 Leonding, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 12.05.2025 bis 23.05.2025 folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

### 1. Bauabschnitt Archengasse

Für das „Schlauch-Lining“ in der Archengasse von der Einmündung „Obwieser“, Haus Nr. 13 bis in den Kreuzungsbereich Bahnhofstraße ist es erforderlich, dass für technische Vornamen die drei Kanalschächte vor Haus Nr. 13, vor Haus Nr. 14 und im Kreuzungsbereich Bahnhofstraße zu öffnen.

Für die Schachtöffnungen bei Haus Nr. 13 und bei Haus Nr. 14 ist nur die Absperrung des unmittelbaren Bereiches um den Schacht von Nöten. In der Bahnhofstraße ist der geöffnete Schacht entsprechend den Richtlinien abzusichern und als verkehrsregelnde Maßnahmen der Bereich ähnlich dem Regelplan EF 2, angelehnt an eine Mittelinsel, mit Leitbaken mit Leuchteinrichtungen abzusichern. Die Umfahrt um das mittig situierte Schachtbauwerk ist in Fahrtrichtung Bahnhof, nordseitig des Hindernisses, zu signalisieren. Das Zufahren in die Archengasse, speziell für Einsatzfahrzeuge in Richtung Krankenhaus ist zu ermöglichen.

### 2. Bauabschnitt Carl-Rieder-Weg von Kreuzung Swarovskistraße bis Haus Nr. 18b

Für die Sanierung von Einbindungen im Bereich der Haltung im Carl-Rieder-Weg ist es erforderlich, die Schachtbauwerke im Kreuzungsbereich Swarovskistraße und in Höhe 18b zu öffnen.

Der Schacht in der Swarovskistraße ist gemäß Regelplan LO3 gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzusichern. Der Schacht im Bereich Haus Nr. 18b ist durch die Aufstellung von Halte- und Parkverboten gemäß § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit den Zusätzen „Anfang/Ende“ gemäß § 54 StVO 1960 und dem Geltungszeitraum für einen Tag von parkenden Autos freizuhalten.

### 3. Bauabschnitt Swarovskistraße von Haus Nr. 21 bis Haus Nr. 28

Für die Sanierung von insgesamt 5 Haltungen in der Swarovskistraße ist es erforderlich, die Schachtbauwerke zu öffnen und die Arbeiten dort abschnittsweise durchzuführen.

Die geöffneten Schachtbauwerke sind gemäß Regelplan LO3 gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzusichern. Mit den Arbeiten in der Swarovskistraße darf erst nach 08:00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind vor 16:00 Uhr zum Abschluss zu bringen. Lediglich die Offenheit eines Schachtbauwerkes zum Zwecke der Aushärtung ist über diesen Zeitraum hinaus erlaubt.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:  
  
(Victoria Weber, MSc.)

#### Ergeht an:

Fa. Swietelsky-Faber Kanalsanierung GmbH, Haidfeldstraße 44, 4060 Leonding (RSb)  
Bezirkshauptmannschaft Schwaz p.M.  
Polizeiinspektion Schwaz p.M.  
Stadtpolizei Schwaz z.K.